

## **Haftet der Datenbankanbieter für die Speicherung von Inhalten Dritter im Netz?**

Diese Frage wurde kürzlich zu Gunsten eines Datenbankanbieters vom Landgericht Frankenthal (Urteil vom 16.5.2006 Az. 6 O 541/05) entschieden. Das Urteil des Landgerichts ist unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20060115.htm> im Volltext erhältlich.

Im konkreten Fall hostete ein Unternehmen eine Datenbank im Internet, in der Zeitungsartikel recherchierbar und gegen Vergütung downloadbar waren. Die Datenbank wurde allerdings nicht vom Betreiber selbst gepflegt, sondern verschiedene Zeitungen stellten dort eigenständig ihre Artikel ein. Der vorausschauende Datenbankanbieter ließ sich sogar vorsorglich von seinen Vertragspartnern – den Zeitungen – versichern, dass diese die Verwertungsrechte hinsichtlich der eingestellten Dokumente besitzen. Mögliche Rechtsrisiken, die sich aus der Veröffentlichung von Inhalten Dritter ergeben könnten, wollte der Datenbankanbieter damit begegnen.

Es kam jedoch wie es kommen musste: Ein freier Journalist entdeckte bei einer Recherche in der Datenbank, dass sich darin von ihm geschriebene Beiträge befanden – jedoch ohne seine Autorisierung. Der Journalist wandte sich daraufhin mit der Aufforderung auf Entfernung der Artikel an den Datenbankanbieter, der Datenbankanbieter wandte sich mit der gleichen Bitte seinerseits an die Zeitungen.

Diese Problemlösungsstrategie erschien dem Journalisten, der letztendlich einige Monate warten musste, bis alle Artikel aus der Datenbank verschwunden waren, offensichtlich nicht ausreichend. Er verklagte den Datenbankanbieter wegen Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung des Einstellens seiner Beiträge in die Datenbank, und natürlich auch auf die Zahlung von Schadensersatz.

### **Stärkung der Onlinebranche**

Das Gericht entschied allerdings, dass der Datenbankanbieter keine Unterlassung und keinen Schadensersatz schuldet. Weder sah das Gericht den Anbieter als Täter einer Urheberrechtsverletzung, denn er hatte die Artikel nicht selbst in die Datenbank eingestellt.

Auch war der Anbieter nach Auffassung des Gerichts nicht als "Störer" für die Urheberrechtsverletzung in die Verantwortung zu nehmen. Als "Störer" kann zwar grundsätzlich auch derjenige haften, der fremde Inhalte speichert, auch wenn er die Rechtsverletzung, die auf diese Inhalte zurückzuführen ist, selbst nicht verschuldet hat. Allerdings wird dies von den Gerichten nur angenommen, wenn der Anbieter keine ihm im Einzelfall zuzumutende "Prüfpflicht" bezüglich der fremden Inhalte verletzt hat.

Wie umfangreich die Prüfpflichten sind, die dem Hosting-Provider obliegen, sehen die Gerichte von Fall zu Fall unterschiedlich, was für den einzelnen Anbieter das Risiko einer Haftung natürlich erhöht. In unserem Fall sah es das Gericht nicht als zumutbar für den Anbieter an, den erheblichen Datenbestand, der sich zu jenem Zeitpunkt auf ca. 20 Millionen Dokumente belief, darauf zu prüfen, ob sich darin vom Journalisten verfasste und ohne seine Zustimmung eingestellte Artikel befanden. Auch war mit

ausschlaggebend, dass der Anbieter vorliegend gar nicht für die Datenpflege verantwortlich war. Viel eher war es nach Auffassung des Gerichts dem Journalisten zuzumuten, durch Ansprache der ihm bekannten Zeitungsverlage u.ä., selbst den tatsächlichen Rechtsverletzer ausfindig zu machen.

### **Abwägung im Einzelfall**

Zwar wird die Position der Online-Anbieter durch das konkrete Urteil gestärkt, zurücklehnen sollten sich diese allerdings nicht. Wie so oft üblich, geben die Umstände des Einzelfalls den Ausschlag, ob es dem Anbieter zuzumuten ist, die von ihm gehosteten Inhalte auf Rechtsverletzungen zu überprüfen und er, falls er dies nicht tut, damit als "Störer" haftet.

Generell kann allerdings gesagt werden, dass eine allgemeine Prüfungspflicht des Anbieters vor Kenntnis des ersten Verletzungsfalls nicht angenommen wird. Erhält der Anbieter allerdings Hinweise auf mögliche Rechtsverletzungen, sollte er umgehend reagieren, d.h., die betreffenden Inhalte herausnehmen und seine juristische Position im Hinblick auf mögliche Klage klären.